

Universitätsstadt Tübingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Universitätsstadt Tübingen (Zweitwohnungsteuersatzung) vom ...

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Universitätsstadt Tübingen (Zweitwohnungsteuersatzung) in der Fassung vom 18. November 2013 wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Ziff. 6 wird angefügt:

7. Wohnungen, die von einem Elternteil als Nebenwohnung genutzt werden, da sich die Hauptwohnung am oder in der Nähe des Wohnsitzes eines minderjährigen Kindes befindet und diese insofern der Erziehung des Kindes und dem Umgang mit diesem dient.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Tübingen, den

Bürgermeisteramt